

Satzung des Cannabis Social Club Düsseldorf

Stand: 30.10.2022

Präambel

Cannabis Social Clubs (CSC) sind Anbaugemeinschaften von Cannabisnutzer*innen, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren oder, dort wo Anbau von Cannabis noch nicht erlaubt ist, die Legalisierung des Anbaus von Cannabis zum Eigenbedarf anstreben.

Da der Anbau von THC-haltigem Hanf, auch für den Eigenbedarf in der Bundesrepublik Deutschland immer noch verboten ist, und auch aktiv verfolgt wird, werden die Aufgaben des Vereins zunächst darin bestehen, sich als Interessengemeinschaft von Cannabis-Konsumenten einzusetzen für:

- Die Änderung der Drogengesetzgebung in Bezug auf Cannabis in Deutschland
- Eine akzeptierende und regulierende Drogenpolitik in Düsseldorf
- Jugend- und Verbraucherschutz, Aufklärung und Prävention
- Nach der Schaffung gesetzeskonformer Möglichkeiten, strebt der Cannabis Social Club Düsseldorf den Betrieb einer dann legalen Anbaugemeinschaft an.

Der CSC Düsseldorf heißt als Mitglieder nicht nur Cannabisnutzer*innen willkommen, sondern ausdrücklich alle Menschen, die an einer akzeptierenden und regulierenden Drogenpolitik und einer Gesetzgebung zum Schutz von Jugend, Verbrauchern und der Gesellschaft interessiert sind.

In diesem Sinne gibt sich der Cannabis Social Club Düsseldorf seine Satzung.

33 **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

34 Der Verein führt den Namen „Cannabis Social Club Düsseldorf“.

35 Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

36 Danach führt er im Namen den Zusatz e.V.

37 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

38

39 **§2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

40 **2.1 ANBAU**

41 Der Cannabis Social Club Düsseldorf setzt sich für regulierte Strukturen zum

42 Umgang und Konsum von Cannabis ein. Insbesondere setzen wir uns für die

43 Legalisierung des Eigenanbaus, sowohl individuell, als auch gemeinschaftlich, ein.

44 Nach Schaffung gesetzeskonformer Möglichkeiten, strebt der Cannabis Social Club

45 Düsseldorf den legalen Betrieb eines gemeinschaftlichen Eigenbedarfanbaus von

46 Cannabis unter Ausschluss der Öffentlichkeit an.

47 Der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis soll den Mitgliedern einen

48 kostengünstigen Zugang zu einer breiten Sortenvielfalt an Cannabis ermöglichen.

49 Zur Zeit der Gründung des Vereins ist es illegal, Cannabis zu produzieren und weiter

50 zu geben. Der Verein und die Mitglieder arbeiten aktiv im Rahmen ihrer

51 Möglichkeiten für eine Legalisierung von Cannabis, mit der Möglichkeit des

52 Eigenanbaus und der vereinsrechtlichen Organisation als Ziel ein.

53

54 **2.2 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITIKBERATUNG**

55 Der Verein setzt sich für eine Beendigung der Cannabisprohibition und für die

56 Schaffung eines regulierten Marktes und die dafür notwendigen

57 Gesetzesänderungen ein. Die angestrebten Gesetzesänderungen sollten auch den

58 Eigenanbau von Cannabis, sowohl individuell als auch den gemeinschaftlichen Anbau

59 zulassen und regeln. In diesem Sinne betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit und

60 steht der Politik als Ansprechpartner zur Verfügung. Der CSC Düsseldorf ist

61 überparteilich und arbeitet daran alle Parteien von den Zielen des Vereins zu

62 überzeugen.

63

64

65

66

67 **2.3 AUFKLÄRUNG, JUGENDSCHUTZ UND PRÄVENTION**

68 Dem Cannabis Social Club Düsseldorf sind Jugendschutz und Prävention, sowie der
69 Verbraucherschutz ein besonderes Anliegen. Dafür ist eine wissenschaftlich fundierte
70 und ideologiefreie Aufklärung von zentraler Bedeutung. Der CSC Düsseldorf ist sich
71 der Gefahren, die durch den Konsum von Cannabis für Kinder und Jugendliche
72 entstehen bewusst. Daher möchte der Verein Aufklärungsarbeit leisten und sich
73 dabei insbesondere an Risikogruppen wenden. Ebenso bietet er bei Vorliegen einer
74 ärztlichen Verschreibung Beratung für Patienten an.

75

76 **2.4 SOCIALISING**

77 Der Club möchte seinen Mitgliedern ein lebendiges Vereinsleben bieten, bei dem
78 auch Spaß, Vergnügen und Geselligkeit nicht zu kurz kommen. Deswegen soll es,
79 auch losgelöst von vorgenannten Zielen, Clubveranstaltungen geben, die der
80 Kontaktpflege und dem Zusammenhalt der Gemeinschaft dienen.

81

82 **§3 Mitgliedschaft**

83 Mitglieder des Cannabis Social Club Düsseldorf können alle natürlichen und auch
84 juristischen Personen werden, die das 18 Lebensjahr vollendet haben.

85 Stimmberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen.

86 Am gemeinschaftlichen Cannabisanbau können sich nur natürliche und volljährige
87 Personen beteiligen.

88 Ausdrücklich nimmt der Verein auch Mitgliedsanträge von Personen an, die wegen
89 einer Verurteilung für Cannabis-Besitz, - Anbau, - Handel oder - Schmuggel ohne
90 Begleitdelikte vorbestraft sind.

91 Über Aufnahmeanträge für Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen
92 Antrag. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Bewerber/der
93 Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Er/sie hat das Recht den Antrag auf
94 Mitgliedschaft der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet
95 dann erneut und endgültig.

96 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem
97 Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

98 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung
99 ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen

100 Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann

101 das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Vor
102 einem Beschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Bei Anrufung einer
103 Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden und anzuhören.
104 Nachgewiesener Verkauf, oder die Abgabe von Cannabis an Minderjährige aus dem
105 Gemeinschaftsanbau führt zwingend zum sofortigen Ausschluss mit dem sofortigem
106 Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.

107

108 **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

109 Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe
110 der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt.

111 Mitglieder können sich für Vereinsaktivitäten zu Arbeits- und
112 Interessengemeinschaften zusammenschließen.

113

114 **§5 Vereinsmittel**

115 Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine
116 Gewinnerzielungsabsicht.

117 Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die
118 Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln
119 des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das
120 Vereinsvermögen.

121

122 Einnahmen erzielt der Verein durch:

- 123 • Mitgliedsbeiträge
- 124 • Spenden
- 125 • Veranstaltungserlöse
- 126 • Verkauf von Fanartikeln

127 Der Cannabis Anbau kann auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere für
128 Anschubfinanzierung und längerfristige Investitionen aus allgemeinen
129 Vereinsmitteln unterstützt werden, soll aber möglichst durch Sonderbeiträge der
130 teilnehmenden Mitglieder und Spenden finanziert werden. Ein solcher Sonderbeitrag
131 orientiert sich an den anteilig anfallenden Kosten zzgl. eines Vereinszuschlages und
132 ggfs. Gesetzlich geregelter Abgaben.

133 Näheres regelt die Finanzordnung.

134

135 **§6 Zugehörigkeit zu einem Dachverband und Vernetzung**

136 Über den Beitritt zu einem Dachverband entscheidet die Mitgliederversammlung mit
137 einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

138 Der Verein strebt eine Vernetzung mit anderen Cannabis Social Clubs an.

139

140 **§7 Organe**

141 Die Organe des Vereins sind:

- 142 • Die Mitgliederversammlung
- 143 • Der Vorstand
- 144 • Der Anbaurat

145

146 **§8 Mitgliederversammlung**

147 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel
148 von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ersatzweise kann die
149 Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen
150 durch Akklamation.

151 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und
152 entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

153 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

154

- 155 • die Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl
- 156 • die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- 157 • die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und
158 Investitionsplans
- 159 • die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- 160 • die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- 161 • die Beschlussfassung über die Entlassung des Vorstandes
- 162 • der Erlass der Beitragsordnung
- 163 • die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug
164 aus Aufgaben seitens des Vereins
- 165 • die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des
166 Vereins

167

168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen, solange das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Ein Mitglied, welches widerspricht, wird schriftlich mit einfachem Brief geladen. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis zu deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Beratung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

Alle Mitglieder sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss ausschließen.

201 **§9 Vorstand**

202 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden
203 Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von
204 §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

205 Die Mitgliederversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen
206 beschließen, dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern/innen zu
207 erweitern ist.

208 Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

209 Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame
210 Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.

211 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines
212 neuen Vorstandes im Amt.

213 Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich,
214 sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen.

215 Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. Die Beschlüsse
216 sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu
217 geben.

218

219 **§10 Der Anbaurat**

220 Der Anbaurat besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 gewählten
221 Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich zwei Mitglieder aus seinen
222 Reihen in den Anbaurat zu entsenden.

223 Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

224 Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

225 Die Aufgaben des Anbaurats sind

226 a) Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen
227 Anbaus

228 b) Wahl der Hanfsorten für den Anbau in Abstimmung mit den
229 teilnehmenden Mitgliedern

230 c) Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte.

231 Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die
232 Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern
233 eingesehen werden kann.

234 Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse

235 der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
236 Solange der Anbau rechtlich noch nicht möglich ist, kann die
237 Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurates
238 verzichten.

239

240 **§11 Satzungsänderung und Auflösung**

241 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung
242 entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen,
243 Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den
244 Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis
245 spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
246 Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürften einer Mehrheit von 2/3 der
247 anwesenden Mitglieder.

248 Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der
249 anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

250 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde
251 vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner
252 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern
253 spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

254 Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu
255 gleichen Teilen an folgende Vereine:

256 Düsseldorfer Drogenhilfe e.V.